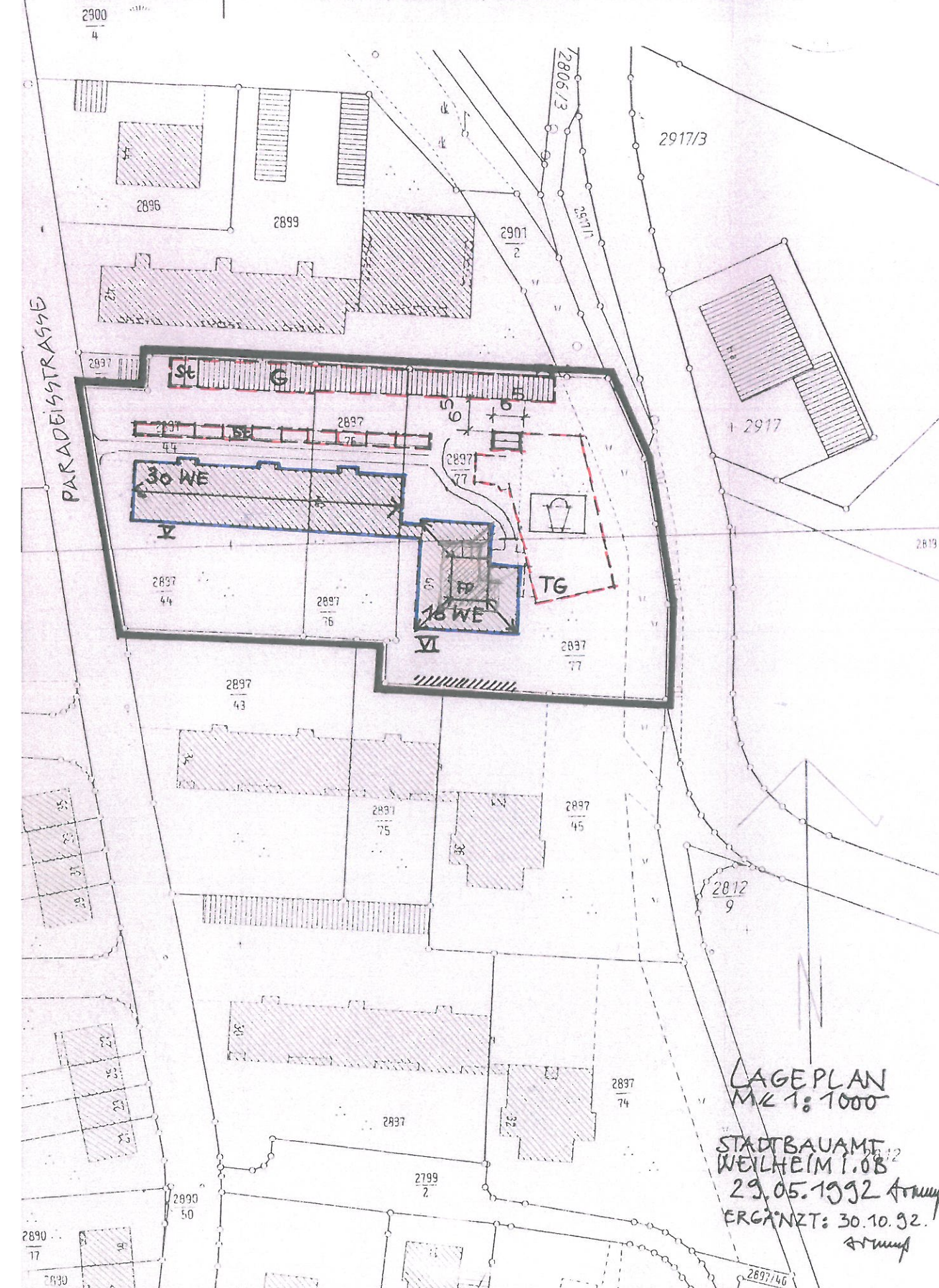


BEBAUUNGSPLAN ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR

DAS GEBIET "PARADEISSTRASSE"

IN WEILHEIM I.OB, PARADEISSTRASSE

GRUNDSTÜCK FL.NR. 2897/44, 2897/76, 2897/77, GEMARKUNG WEILHEIM I.OB



BEBAUUNGSPLAN ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

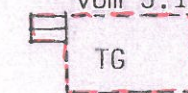
"PARADEISSTRASSE"

IN WEILHEIM I. OB, PARADEISSTRASSE

GRUNDSTÜCK FL.NRN 2897/44, 2897/76, 2897/77, GEMARKUNG WEILHEIM

Die Stadt Weilheim i.OB. erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 1 und 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht, sowie der Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbauerleichterungsgesetz - WoBauErlG), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

A) Die Festsetzungen durch Planzeichen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 5.12.1964 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:



Fläche für Tiefgarage mit Einhausung der Abfahrtsrampe

V

fünf Vollgeschoße, das fünfte Vollgeschoß als Dachgeschoßausbau nach den Bestimmungen der BayBO

VI

sechs Vollgeschoße, das sechste Vollgeschoß als Dachgeschoßausbau nach den Bestimmungen der BayBO



Kinderspielplatz nach DIN 18034

30 WE

maximale Anzahl der Wohneinheiten, z.B. 30 WE



Abweichung von den Abstandsflächen



verbindliche Firstrichtung

FD

Flachdach

LAGEPLAN
M 1:1000

STADTBAUAMT
WEILHEIM I.OB

29.05.1992

ERGÄNZT: 30.10.92.

Arbeits

- B) Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 5.12.1964 werden wie folgt geändert:

Zur Festsetzung der Schnitte Ziffer 5:

Die Dachneigung der Satteldächer wird mit 40° festgesetzt. Quergiebel mit einer Dachneigung von 35° sind möglich; der First dieser Quergiebel muß jedoch mind. 1,00 m unter der Firstlinie des Hauptdaches liegen. Dachgauben sind als Satteldachgauben mit einer Neigung von 35° auszubilden. Die bestehenden Kniestockhöhen bzw. Oberkanten von Flachdachattiken sind beizubehalten.

Zu Textfestsetzung Nr. 11:

Für die neu geschaffenen Wohneinheiten sind die Stellplätze in einer Tiefgarage nachzuweisen. Die Anzahl der Stellplätze für diese Wohnungen richtet sich nach den Stellplatzrichtlinien des Landkreises Weilheim-Schongau in der jeweils gültigen Fassung.

Folgende ergänzende Festsetzungen werden zum Schallschutz getroffen:

- 1) An der Ostseite und Südseite des "Punkthauses" sind die Fenster in den neuen Wohneinheiten als Schallschutzfenster mit mechanischer Belüftung auszuführen.
- 2) Die Tiefgaragenrampe ist einzuhausen. Die Innenseiten der Einhausung sind schallabsorbierend zu verkleiden.
- 3) Das Einfahrtstor in die Tiefgarage ist auf der Ebene der Stellplätze in der Tiefgarage einzubauen.

Im übrigen gelten die Textfestsetzungen und Festsetzungen durch Planzeichen des Bebauungsplanes in der o.g. Fassung weiter.

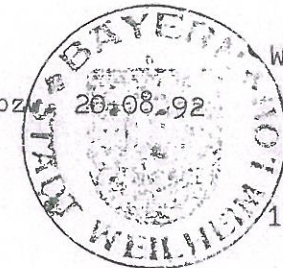
Stadtbauamt Weilheim i.OB.
29.05.1992

Arnold

**Verfahrensvermerke zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
für das Gebiet "Paradeisstraße"**

Grundstücke Fl.Nrn. 2897/44, 2897/76, 2897/77, Gemarkung Weilheim i.OB.
in der Fassung vom 5.12.1964

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 10.08. bzw. 20.08.92 zur Stellungnahme zugeleitet.



Weilheim i.OB, 24.08.92

Klaus Rowe
1. Bürgermeister

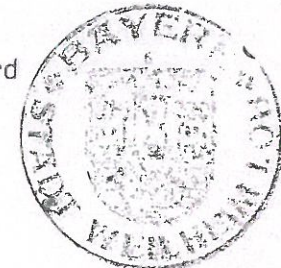
Die vereinfachte Änderung wurde am 12.10.92 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.



Weilheim i.OB, 26.10.92

Klaus Rowe
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß wurde am 05.01.93 im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.



Weilheim i.OB, 18.01.93

Klaus Rowe
1. Bürgermeister

Genehmigte
Fassung